

Der Stadtbote



AMTSBLATT DER STADT WUPPERTAL
HERAUSGEBER: DER OBERBÜRGERMEISTER

Nr. 4/2009
25. Februar 2009

Inhaltsverzeichnis	Seite
• Flächennutzungsplanänderung Nr. 8 – Engineeringpark Wuppertal – und Bebauungsplan 1066 – Engineeringpark Wuppertal -	2
• Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung zur Festlegung des Zeitraumes und der Einzelheiten der Durchführung der Impfung gegen die Blauzungenkrankheit und zur Regelung von Ausnahmen von der Impfpflicht im Jahr 2009	4
• Grundbucheintrag Gemarkung Barmen Flur 230 Flurstück 10, Lage: Am Kothen	7
• Aufgebote und Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern	8
• Öffentliche Zustellungen	9

Alle öffentlichen Bekanntmachungen finden sie kostenlos im Internet unter:
<http://wuppertal.de/bekanntmachungen>.

Bekanntmachung von Bauleitplänen

Genehmigung / Inkrafttreten von Bauleitplänen

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die nachstehend genannte Flächennutzungsplanänderung gemäß § 6 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316) genehmigt.

Flächennutzungsplanänderung Nr. 8 – Engineeringpark Wuppertal -

Gebiet: Der Geltungsbereich der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes erfasst einen Bereich zwischen der L 419, dem ehemaligen Standortübungsplatz, der Straße Scharpenacker Weg und dem Schliemannweg.

Beschluß des Rates der Stadt vom 10.03.2008

Verfügung der Bezirksregierung vom 04.06.2008 (35.02.01.01-14W-008)

Der Rat der Stadt Wuppertal hat in seiner Sitzung am 10.03.2008 den nachstehend genannten Bebauungsplan als Satzung nach §10 BauGB beschlossen.

Bebauungsplan 1066 - Engineeringpark Wuppertal -

Geltungsbereich: Der verkleinerte Geltungsbereich erfasst einen Bereich zwischen der L 419 (einen ca. 20 Meter und im Bereich der Staubenthaler Str. ca. 120 Meter tiefen Bereich nicht mit erfassend), dem ehemaligen Standortübungsplatz, der Straße Scharpenacker Weg und dem Schliemannweg.

Mit dieser Bekanntmachung treten die genannten Bauleitpläne in Kraft.

Die genannten Bauleitpläne werden mit Begründung im Geodatenzentrum, Rathaus Wuppertal-Barmen, Johannes-Rau-Platz 1, Rathaus-Neubau (Eingang Große Flurstr. 10), 1. Etage, Zi. C156, während der Dienststunden, und zwar montags bis freitags von 8:00 bis 12:00 Uhr und donnerstags von 14:00 bis 16:00 Uhr (Feiertage ausgenommen) zu jedermanns Einsichtnahme bereitgehalten. Über den Inhalt der Bauleitpläne und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch die o. g. Bauleitpläne und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
2. Eine Verletzung der in § 215 (1) Nr. 1 - 3 BauGB bezeichneten Vorschriften wird unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der o. g. Bauleitpläne schriftlich gegenüber der Stadt Wuppertal unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden ist.
3. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Mai 2005 (GV NRW S. 498), beim Zustandekommen der o.g. Bauleitpläne kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
 - b) der Bauleitplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Oberbürgermeister hat den betreffenden Ratsbeschluß vorher beanstandet

oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 17.02.2009

Der Oberbürgermeister

gez.

Jung

Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung

zur Festlegung des Zeitraumes und der Einzelheiten der Durchführung der Impfung gegen die Blauzungenkrankheit und zur Regelung von Ausnahmen von der Impfpflicht im Jahr 2009 vom 10.02.2009

Aufgrund der

- §§ 35 Satz 2, 36, 39 Abs. 2 Nr. 5, 41 Abs. 3 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.07.2004 (GV. NRW. S. 370/SGV. NRW. 2010) in der zz. geltenden Fassung,
- § 4 Abs. 1 a und 2 der EG-Blauzungenbekämpfungs-Durchführungsverordnung vom 31.08.2006 (eBAnz. 2006AT 46 V1), zuletzt geändert am 02.05.2008,
- § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Tierseuchenbekämpfung und der Beseitigung tierischer Nebenprodukte sowie zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Tierseuchenverordnungen vom 27.02.1996 (GV. NRW. S. 104) in der zz. geltenden Fassung

wird hiermit Folgendes bestimmt:

1. Diese Allgemeinverfügung richtet sich an alle Halter von Rindern, Schafen und Ziegen in der kreisfreien Stadt Wuppertal.

2. Ab sofort gilt:

Rinder, Schafe und Ziegen sind bis spätestens 15.04.2009 nach den Angaben des Impfstoffherstellers gegen die Blauzungenkrankheit impfen zu lassen. In die Impfung sind alle Tiere einzubeziehen, die am Tag der Impfung 75 bzw. 90 Tage (in Abhängigkeit von dem vom Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt für die Impfung ausgegebenen Impfstoff) und älter und impffähig sind.

Tiere, die im Impfzeitraum nach dem vorstehenden Absatz noch keine 75 bzw. 90 Tage alt sind oder danach geboren werden, sind zu impfen, sobald sie das impffähige Alter erreicht haben. Gleiches gilt für Tiere, die aus einem vom Tierhalter nicht zu vertretenden Grund nicht bis zum 15.04.2009 geimpft werden konnten.

Rinder, Schafe und Ziegen, die zum vorgesehenen Impftermin nicht impffähig sind, sind bei Wiedererlangung der Impffähigkeit unverzüglich nachzuimpfen.

Die erstmalige Impfung (Grundimmunisierung) der Rinder und Ziegen erfolgt durch zwei Impfungen im Abstand von 28 Tagen. Ziegen, die in 2008 nur ein Mal geimpft wurden, sind in 2009 ebenfalls zwei Mal im Abstand von 28 Tagen zu impfen. Schafe sind ein Mal zu impfen. Die Wiederholungsimpfung ist spätestens nach einem Jahr durchzuführen (vor der nächsten Vektorperiode).

3. Ausnahmen von der Impfverpflichtung

Gemäß § 4 Abs. 2 der EG-Blauzungenbekämpfungs-Durchführungsverordnung werden von der Impfverpflichtung ausgenommen:

Rinder, die zu Mastzwecken in Ställen gehalten werden.

4. Weitere Ausnahmen von der Impfpflicht

Für Rinder, für die in 2008 aufgrund der so genannten „Freitestung“ eine Ausnahmegenehmigung von der Verpflichtung zur Impfung gegen die Blauzungenkrankheit erteilt wurde, gilt die Ausnahmegenehmigung fort.

Auf schriftlichen Antrag kann für Mutter- und Ammenkühe eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden, wenn der Tierhalter z. B. darlegen kann, dass der Umgang mit den Tieren erhebliche Gefahren für Mensch oder Tier entstehen lässt.

5. Nebenbestimmungen

Der Tierhalter hat sicherzustellen, dass beim Verbringen von Rindern, Schafen und Ziegen der Abnehmer der Tiere über den Impfstatus und den verwendeten Impfstoff in Kenntnis gesetzt wird.

6. Widerrufsvorbehalt/Geltungsdauer:

Diese Allgemeinverfügung kann jederzeit - auch kurzfristig – insbesondere aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung und der aktuellen Seuchenlage widerrufen werden.

Sie ergeht unter dem Widerrufsvorbehalt gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW (VwVfG NRW).

Auch im Einzelfall kann die unter Ziffern 3. und 4. ausgesprochene Befreiung widerrufen oder eingeschränkt werden, insbesondere, wenn dies die Seuchenlage oder eine veränderte Risikoeinschätzung erfordern.

Diese Allgemeinverfügung tritt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft und kann beim Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt der Stadt Wuppertal, Viehhofstr. 121 a, 42117 Wuppertal, eingesehen werden.

Sie verliert ihre Gültigkeit spätestens mit Ablauf des 31.12.2009.

7. Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Im öffentlichen Interesse wird die sofortige Vollziehung dieser Maßnahme angeordnet. Eine eventuelle Klage hat somit keine aufschiebende Wirkung.

8. Begründung:

§ 4 Abs. 1 a Satz 1 der EG-Blauzungenbekämpfungs-Durchführungsverordnung schreibt eine Impfung aller Schafe, Rinder und Ziegen vor. Nach Satz 2 legt die zuständige Behörde den Zeitpunkt der Impfung sowie die näheren Einzelheiten ihrer Durchführung fest.

Gemäß Absatz 2 kann die zuständige Behörde für ein Tier, einen Bestand oder ein bestimmtes Gebiet Ausnahmen von Absatz 1 a genehmigen, soweit Belange der Tierseuchenbekämpfung nicht entgegen stehen.

Diesen Vorgaben trägt diese Allgemeinverfügung Rechnung.

9. Begründung für die Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Der Anordnung der sofortigen Vollziehung dieser Verfügung ist eine eingehende Interessenabwägung vorausgegangen, die ergeben hat, dass das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung dieser Allgemeinverfügung gegenüber dem Interesse des einzelnen betroffenen Tierhalters an der aufschiebenden Wirkung einer Klage überwiegt.

Es kann nicht hingenommen werden, dass während eines denkbaren zeitlich relativ lang andauernden Rechtsstreitverfahrens die Allgemeinverfügung nicht zur Anwendung kommen kann. Es liegt im überwiegenden Interesse der Allgemeinheit, dass die Impfung gegen die Blauzungenkrankheit so schnell wie möglich durchgeführt wird, da ansonsten weitere Tierverluste durch Erkrankungen an der Seuche zu befürchten sind.

Im Übrigen wird die Impfung in diesem Jahr durch die EU kofinanziert. Diese Gelder wären zum Teil verloren, wenn aufgrund der aufschiebenden Wirkung einer Klage gegen die Allgemeinverfügung in Wuppertal nicht mit den Impfungen begonnen werden kann bzw. diese nicht fortgesetzt werden können.

Ihre Rechte:

Gegen diese Allgemeinverfügung können Sie Klage erheben:

Wie?	Schriftlich oder mündlich zur Niederschrift <i>Zur Niederschrift bedeutet, dass Sie beim Verwaltungsgericht persönlich erscheinen und erklären, dass Sie Klage erheben möchten. Der Urkundsbeamte oder die Urkundsbeamtin verfasst dann die Niederschrift nach Ihren Angaben.</i>	
	Die Klage muss enthalten: - Name der Person, die Klage erhebt - Name der Behörde, die den Bescheid erlassen hat - Angaben zur behördlichen Entscheidung, gegen die Klage eingereicht wird	Die Klage soll enthalten: - den Bescheid, gegen den Sie Klage erheben (Original oder Kopie) - Angaben zum Ziel der Klage - Tatsachen und Beweismittel, auf die Sie Ihre Klage stützen
Wann?	Innerhalb eines Monats, nachdem Ihnen das Schreiben bekannt gegeben wurde. <i>Beachten Sie, dass Ihre Klage innerhalb der Monatsfrist bei Gericht angekommen sein muss.</i>	
Wo?	Beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf	

Ihre Rechte betreffend die Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Auf Ihren Antrag kann das Verwaltungsgericht in 40213 Düsseldorf, Bastionstr. 39, gem. § 80 Abs. 5 VwGO die aufschiebende Wirkung der Klage ganz oder teilweise wiederherstellen oder die Aufhebung der sofortigen Vollziehung anordnen.

Der Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal
- Geschäftsbereich Schutz und Ordnung -
Wuppertal, den 10.02.2009

i. V.
gez.
Uebrick
Beigeordneter



AMTSGERICHT WUPPERTAL

Bekanntmachung

Das Grundbuchamt beabsichtigt, das Grundbuch für das Grundstück

Gemarkung Barmen Flur 230 Flurstück 10 , Lage: Am Kothen , tatsächliche Nutzung: Grünanlage, Größe: 25 qm,

anzulegen und die Stadtgemeinde Wuppertal als Eigentümerin in das Grundbuch einzutragen.

Zur Geltendmachung ihres Antrags trägt die Stadtgemeinde Wuppertal vor, dass die Parzelle im Liegenschaftskataster unter der Bezeichnung „ nicht ermittelter Eigentümer“ geführt wird. Es wurde eine Eigenbesitzbescheinigung vorgelegt.

Personen, die das Eigentum oder ein dingliches Recht an dem Grundstück in Anspruch nehmen, werden aufgefordert, ihr Recht binnen eines Monats seit Aushang dieser Bekanntmachung anzumelden und glaubhaft zu machen, andernfalls wird ihr Recht bei der Anlegung des Grundbuchs nicht berücksichtigt werden.

Wuppertal, den 03.12.2008
Amtsgericht (Grundbuchamt)
Stemmer
Rechtspflegerin

Ausgefertigt

Ern

Justizamtinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle



Aufgebote und Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern

Einleitung von Aufgebotsverfahren und Kraftloserklärungen über in Verlust geratene Sparkassenbücher

1. Aufgebote

Aufgebot vom Sparkassenbuch

Nr. 3010660995

Nr. 3415567837

Nr. 3413128038

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches binnen drei Monaten anzumelden, da anderenfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird. Die dreimonatige Frist zur Anmeldung der Rechte beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung im Kassenraum der Hauptstelle Wuppertal-Elberfeld.

Wuppertal, den 19.02.2009

STADTSPARKASSE WUPPERTAL
Der Vorstand

2. Kraftloserklärungen

Kraftloserklärungen vom Sparkassenbuch

Nr. 3010668055

Nr. 3430018501

Nr. 3010372351

Wuppertal, den 19.02.2009

STADTSPARKASSE WUPPERTAL
Der Vorstand

Herausgeber: Der Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal, Johannes-Rau-Platz 1, 42275 Wuppertal
Der Stadtbote – Amtsblatt der Stadt Wuppertal – erscheint bei Bedarf - in der Regel alle 2 Wochen
Redaktion, Vertrieb und Abonnementsbestellung: Ressort Allgemeine Dienste, Rathaus, Johannes-Rau-Platz 1,
42275 Wuppertal, Tel.: 0202/563-6450, Mail: bekanntmachungen@stadt.wuppertal.de
Einzelexemplare sind zum Preis von 2,00 EURO (einschließlich MwSt.) im Informationszentrum Döppersberg,
42103 Wuppertal, und im Rathaus Barmen, Johannes-Rau-Platz 1, 42269 Wuppertal, erhältlich.
Jahresbezugspreis: 100,00 EURO (einschließlich MwSt. und Postzustellungsgebühr)
Internet und Newsletter-Bestellung: <http://www.wuppertal.de/bekanntmachungen>